COMMERZBANK

SEPA mit der Commerzbank: Mehr als nur Zahlungsverkehr

Von umfassender Beratung profitieren und alle Chancen nutzen

Commerzbank AG | CMIB Cash Management & International Business | November 2012

COMMERZBANK

Agenda

1	**SEPA Grundlagen**	**Seite 2 - 7**
2	Wo stehen wir heute?	Seite 9 - 13
3	Wie geht es weiter?	Seite 15 - 19
4	Handlungsbedarf, Empfehlung und Chancen	Seite 21 - 26

COMMERZBANK

Was ist SEPA?

S	**S**ingle
E	**E**uro
P	**P**ayments
A	**A**rea

- SEPA wurde eingeführt, um den europäischen Zahlungsverkehr zu harmonisieren
- Umfasst Überweisungen (SCT), Lastschriften (SDD – Core und B2B) sowie Kartenzahlungen (SCF)
- Geltungsbereich EU 27 plus Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz

COMMERZBANK

SEPA etabliert einen einheitlichen Binnenzahlungsverkehrsmarkt

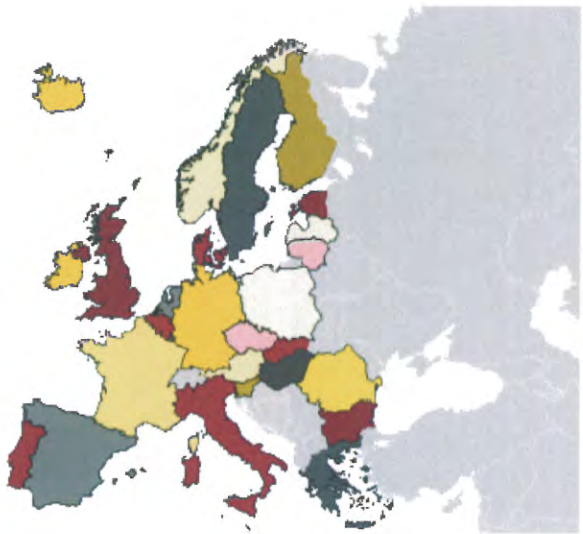

- Individuelle und nationale Märkte
- Unterschiedliche Abwicklungsmodelle
- Unterschiedliche Standards
- Unterschiedliche Usancen
- Unterschiedliche gesetzliche Bedingungen

- Lokaler, geregelter Markt
- Einheitliche Abwicklungsformen
- Gemeinsame Standards
- Europäische Regelungen
- Gemeinsames rechtliches Rahmenwerk

COMMERZBANK

Dimensionen des SEPA-Raums

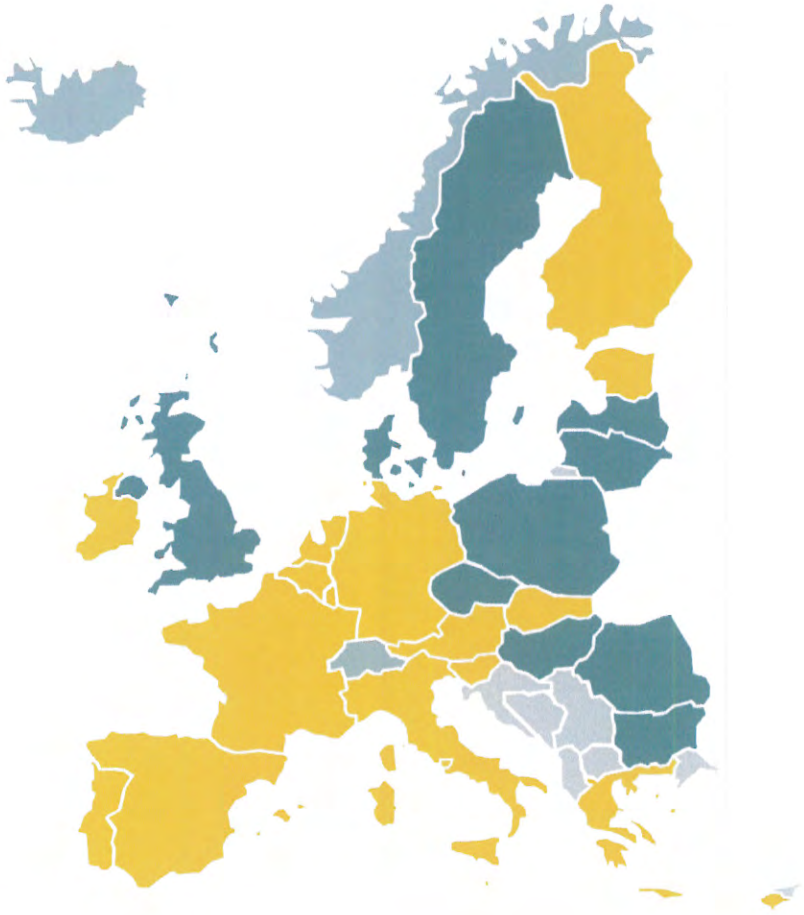

500 Millionen Bürger

20 Millionen Unternehmen

80 Milliarden Zahlungen/Jahr

COMMERZBANK

Die Etablierung der SEPA reicht in die Vergangenheit zurück und ...

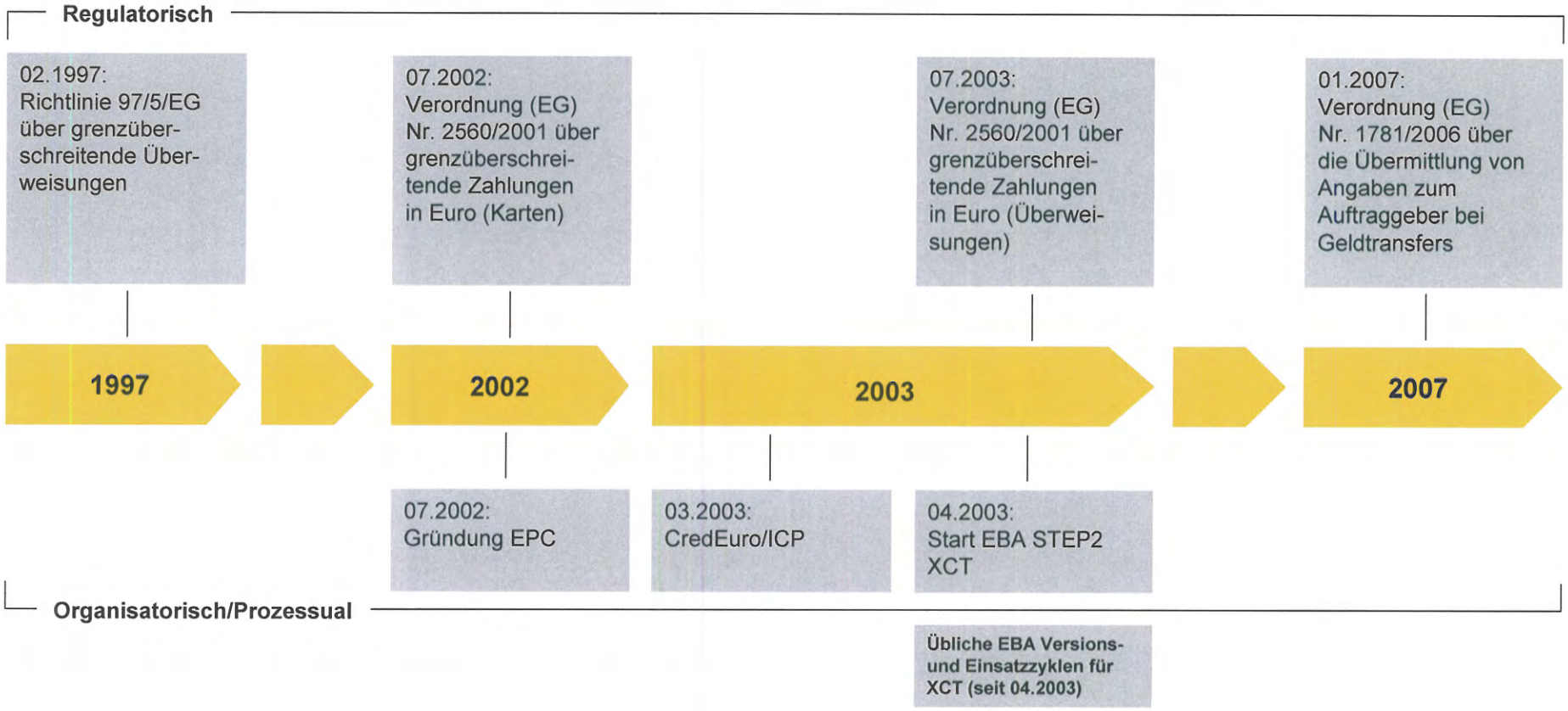

COMMERZBANK

... findet in der anstehenden Verordnung ihren vorläufigen Abschluss

Beginn des Trilogs (Sept. 2011) – Verabschiedung der VO (Q1/2012) – Übersetzung (Q1/2012) – Inkrafttreten (04-2/2012) – Migration (2/2014)

Regulatorisch

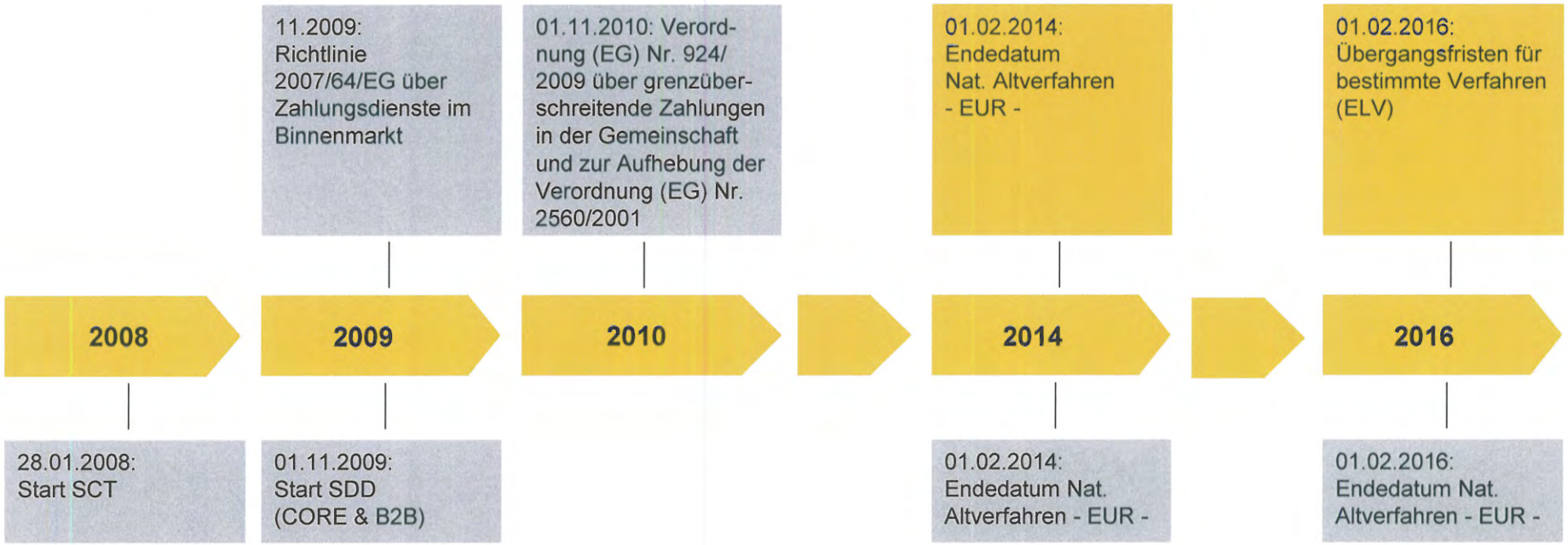

Organisatorisch/Prozessual

Übliche EPC/EBA STEP2 (XCT, SCT und SDD) Versions- und Einsatzzyklen

COMMERZBANK

Vorteile von SEPA

- Die SEPA-Zahlungsverkehrsverfahren können sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der 32 SEPA-Staaten eingesetzt werden.
- Europäische, einheitliche Zahlungsverkehrsverfahren machen den Zahlungsverkehr schneller, sicherer und bequemer.
- Die SEPA-Lastschrift stellt im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in Europa eine echte Neuerung dar, da es bisher hierfür kein standardisiertes Verfahren gibt.
- Mit der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive) gelten EU-/EWR-weit einheitliche Regelungen für den Zahlungsverkehr.
- Unternehmen und Verbraucher können ihren Euro-Zahlungsverkehr über ein Kreditinstitut in Europa abwickeln und müssen bei grenzüberschreitenden Unternehmungen nicht zusätzlich in anderen Ländern eine Kontoverbindung unterhalten.
- SEPA bietet die Chance für eine Optimierung der Zahlungsverkehrsabwicklung, indem beispielsweise die bessere Verzahnung von Zahlungsvorgängen und internem Rechnungswesen Hand in Hand mit der Implementierung von SEPA erfolgt.

COMMERZBANK

Agenda

1	SEPA Grundlagen	Seite 2 - 7
2	**Wo stehen wir heute?**	**Seite 9 - 13**
3	Wie geht es weiter?	Seite 15 - 19
4	Handlungsbedarf, Empfehlung und Chancen	Seite 21 - 27

Die Inhalte des SEPA Credit Transfers (SCT) sind bekannt und unkompliziert

- Kontoidentifizierung für SEPA über IBAN (Übergangsfristen zur BIC-Nutzung)
- Settlementwährung = Euro
- Kein Betragslimit
- Laufzeit D+1 (D = Tag der Annahme)
  - für beleghafte Zahlungen verlängert sich die Frist um einen Bankarbeitstag
- Nur Massenzahlungen, keine eiligen Überweisungen
- Gutschrift des gesendeten Betrages ohne Abzug

COMMERZBANK

SEPA Core Lastschrift

Abgrenzung zum Einzugsermächtigungsverfahren

SEPA Core Lastschrift	Deutsches Einzugsermächtigungsverfahren
Nutzung innerhalb der SEPA	Rein nationale Nutzung
Mitgabe von Mandatsinformationen	Nur Verweis auf Einzugsermächtigung
Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nicht-Nutzung	Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf
Vorgabe eines Fälligkeitsdatums	Fälligkeit bei Sicht
Widerspruch 8 Wochen nach Belastung; bei unautorisierten Lastschriften bis 13 Monate	Widerspruch 6 Wochen nach Rechnungsabschluss; bei unautorisierten Lastschriften unbegrenzt *ab 07/2012 Angleichung auf 8 Wochen
Nutzung Gläubigeridentifikationsnummer notwendig	Kein vergleichbares Element
Nutzung von BIC und IBAN	Nutzung von Kontonummer und BLZ
Zusatzfeld: Ultimate Creditor + Debitor	keine Entsprechung
Zusatzfeld: Purpose Codes	keine Entsprechung

COMMERZBANK

SEPA Core Lastschrift

Verfahren und Fristen

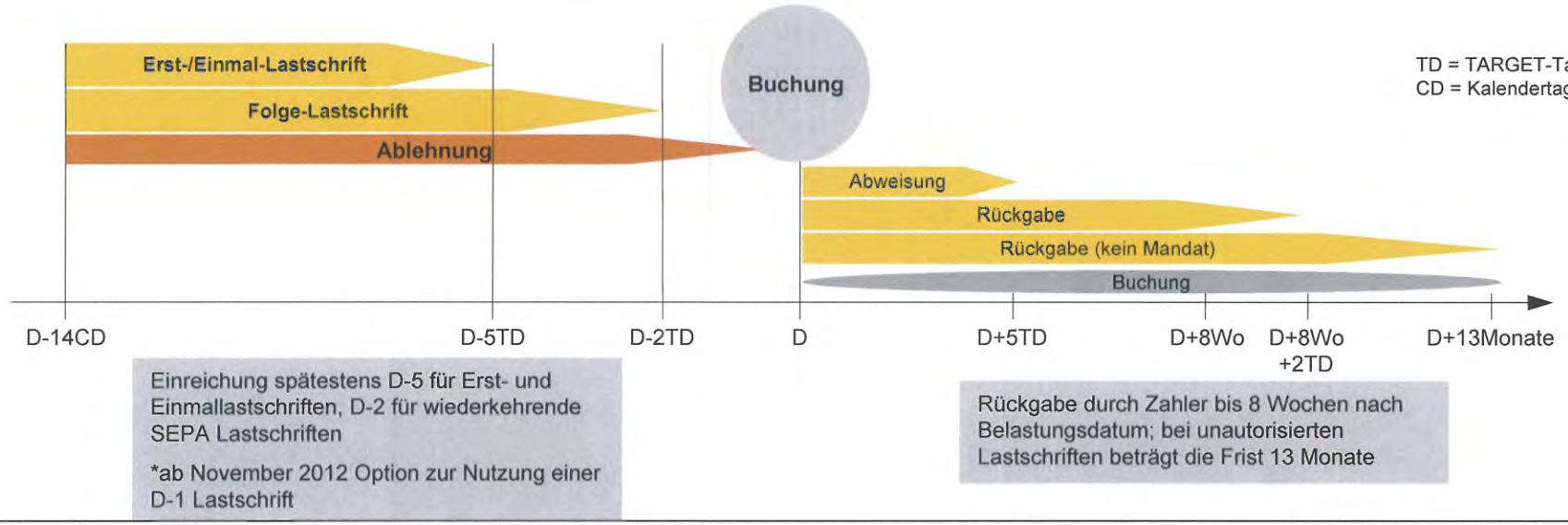

- Voraussetzung für den Einzug der SEPA Lastschrift ist ein gültiges Mandat
- Mandat kann beleghaft oder elektronisch erteilt werden, Mandatsdaten können geändert werden und führen nicht zur Neuerstellung
- Der Zahlungsempfänger muss dem Zahler Belastung rechtzeitig vor Fälligkeit (Standard D-14) avisieren (z. B. Rechnung mit Belastungshinweis)
- Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das Mandat aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen
- Mandat verfällt bei Nichtnutzung 36 Monate ab letzter Nutzung, Widerruf ist jederzeit möglich

COMMERZBANK

SEPA B2B Lastschrift

Abgrenzung zum Abbuchungsauftrag

SEPA B2B Lastschrift	Deutscher Abbuchungsauftrag
Nutzung innerhalb der SEPA	Rein nationale Nutzung
Mitgabe von Mandatsinformationen	Nur Verweis auf Abbuchungsauftrag
Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nicht-Nutzung	Abbuchungsauftrag gilt bis auf Widerruf
Vorgabe eines Fälligkeitsdatums	Fälligkeit bei Sicht
Keine Widerspruchsfrist nach Belastung; gemäß PSD bei unautorisierten Lastschriften bis 13 Monate nach Belastung (außerhalb des Schemas)	Keine Widerspruchsfrist nach Belastung; bei unautorisierten Lastschriften unbegrenzt
Nutzung Gläubigeridentifikationsnummer notwendig	Kein vergleichbares Element
Nutzung von BIC und IBAN	Nutzung von Kontonummer und BLZ
Zusatzfeld: Ultimate Creditor + Debitor	keine Entsprechung
Zusatzfeld: Purpose Codes	keine Entsprechung

COMMERZBANK

SEPA B2B Lastschrift

Verfahren und Fristen

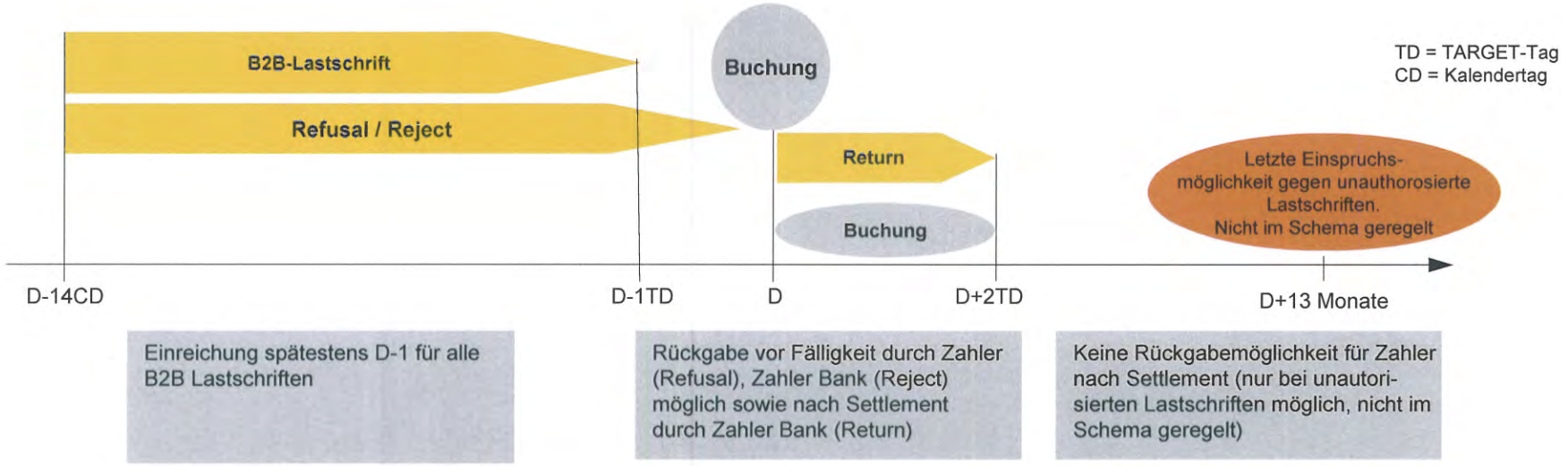

- Optionale Teilnahme für Banken, nur für Nicht-Verbraucher (Non-Consumer) möglich
- Mandat zwischen Zahlungsempfänger und Zahler muss explizit als B2B-Mandat gekennzeichnet sein
- Vertrag zwischen Zahler und Zahler Bank erforderlich
- Zahler muss seine Bank über neue Mandate, Änderungen und Löschungen rechtzeitig informieren
- Prüfpflicht der Mandatsgültigkeit durch Zahler Bank

COMMERZBANK

Agenda

1	SEPA Grundlagen	Seite 2 - 7
2	Wo stehen wir heute?	Seite 9 – 13
3	**Wie geht es weiter?**	**Seite 15 – 19**
4	Handlungsbedarf, Empfehlung und Chancen	Seite 21 - 27

COMMERZBANK

Der Regulierungsentwurf zur technischen Migration auf SEPA (1/5)

Betroffen sind ...

- alle Gut- und Lastschriften in Euro, wenn beide PSP sich in der Gemeinschaft befinden
- Zahlungen der EZB und der nationalen Notenbanken (z. B. Bundesbank), wenn diese als PSP agieren

Nicht betroffen sind ...

- „echte" Interbankenzahlungen
- Individual-Zahlungen, also Zahlungen über TARGET2 oder EURO1 (DTE)
- Kartentransaktionen (da gemäß der Definition der Regulatoren Kartenzahlungen nicht über Gut- oder Lastschriften abgewickelt werden) über POS (z. B. Maestro) oder Geldautomatentransaktionen
- E-Geld und vergleichbare Verfahren

PSP = Payment Service Provider

COMMERZBANK

Der Regulierungsentwurf zur technischen Migration auf SEPA (2/5)

PSP in der Gemeinschaft müssen ...

› für Gut- und Lastschriften gemäß der Definition der Verordnung erreichbar sein (gilt nicht für B2B-Lastschriften)

Verfahren müssen ...

› bei neuen Verfahren der EU-Kommission vorgelegt werden

› IBAN zur Kontoidentifizierung zwischen PSU und PSP enthalten

› Zahlungsformate auf Basis ISO20022 XML sein

› auf Verlangen des PSU durch den PSP bereits vor dem Migrationsdatum angeboten werden, dito für Konto-/Transaktionsinformationen

PSU = Payment Service User

COMMERZBANK

Der Regulierungsentwurf zur technischen Migration auf SEPA (3/5)

PSP müssen ...

- bei Lastschriften ihren Kunden vor ungerechtfertigten Kontobelastungen schützen
- Verfahren anbieten, die dem Kunden „Belastungsmaßgaben" ermöglichen, z. B. „nur eine Lastschrift pro Monat durch X", „keine Beträge höher als", „keine Belastungen durch Y" (Maßgaben und Umsetzung unklar)
- eine Datenbasis zur IBAN/BIC-Zuordnung bereitstellen

Nationale Altverfahren ...

- müssen bis 01.02.2014 auf die neuen Regelungen umgestellt sein (Last- und Gutschriften)
- können im Rahmen nationaler Migrationspläne früher umgestellt werden (greift nicht in DE, hier 01.02.2014)

COMMERZBANK

Der Regulierungsentwurf zur technischen Migration auf SEPA (4/5)

Nationale Altmandate ...

› die vor der Migration Gültigkeit besessen haben, verlieren bei Fehlen entsprechender nationaler Übergangsregeln ihre Validität nicht

Interbanken-entgelte bei Lastschriften ...

› dürfen in Form von „Hinentgelten" mit Inkrafttreten der Verordnung nicht weiter erhoben werden

› sind in Form von „Rückgabeentgelten" auch nach Inkrafttreten zulässig

COMMERZBANK

Der Regulierungsentwurf zur technischen Migration auf SEPA (5/5)

Angepasst wird...

› das Preisgleichheitsgebot aus der EU Preisverordnung auch für Zahlungen über 50.000 EUR

Nicht angepasst wird...

› die Meldefreigrenze gem. AWV

Übergangs-weise ...

› sind für Konsumenten durch die PSP Methoden zur Verfügung zu stellen, welche diesen Umrechnungen der BBAN in eine IBAN erlauben

› können Mitgliedsstaaten Zahlverfahren (Last- und Gutschriften), die weniger als 10% Marktanteil haben, eine verlängerte Migrationsfrist gewähren (gilt nicht in DE)

› können Mitgliedsstaaten eine verlängerte Übergangszeit nationaler Altverfahren in der Kunde-Bank-Beziehung gewähren (gilt nicht in DE)

› können Mitgliedsstaaten für kartengenerierte Zahlverfahren, die zu einer Kontobelastung mittels Lastschrift führen (ELV), eine verlängerte Übergangsfrist gewähren (01.02.2016)

COMMERZBANK

Agenda

1	SEPA Grundlagen	Seite 2 - 7
2	Wo stehen wir heute?	Seite 9 – 13
3	Wie geht es weiter?	Seite 15 – 19
4	**Handlungsbedarf, Empfehlung und Chancen**	**Seite 21 - 27**

COMMERZBANK

Ihr konkreter Handlungsbedarf und unsere Empfehlungen

Allgemeine Empfehlungen (1/2):

- Benennung eines SEPA-Beauftragten oder Implementierung einer Projektgruppe zur Koordinierung des weiteren Vorgehens
- Abstimmung mit Ihren Softwareanbietern hinsichtlich der SEPA-Fähigkeit der verwendeten Produkte und Betrachtung der internen, systemseitigen Anpassungsbedarfe unter Investitions- und Zeitgesichtspunkten
- Abstimmung mit Ihren Kreditinstituten hinsichtlich der Nutzung von SEPA-Zahlungen

! Bis zum Ende-Datum im Februar 2014 sind es noch rund 450 Arbeitstage.

COMMERZBANK

Ihr konkreter Handlungsbedarf und unsere Empfehlungen

Allgemeine Empfehlungen (2/2):

- Betrachtung der Auswirkungen von veränderten Vorgaben und Laufzeiten auf Ihre Zahl- und Lastschriftläufe, Fakturierung und Vereinbarungen mit Ihren Geschäftspartnern

- Aufbau und Pflege Ihrer Stammdatenverwaltung für nationale und internationale Geschäftspartner im IBAN/BIC-Format

Tipp für die Praxis:
Über die Bank-Verlag Gruppe können bestehende, nationale Daten in BLZ/KTO-Struktur automatisch in IBAN/BIC gewandelt werden. Die Ergebnisse sind mit den deutschen Kreditinstituten abgestimmt und somit valide.

COMMERZBANK

Ihr konkreter Handlungsbedarf und unsere Empfehlungen

Anforderungen SEPA Lastschriften:

- Beantragung Ihrer Gläubiger-Identifikationsnummer (auch Gläubiger-ID oder Creditor Identifier)

Tipp für die Praxis:
Der Antrag auf Zuweisung einer Gläubiger-ID kann komfortabel online bei der Bundesbank gestellt werden. In der Regel erfolgt die Bearbeitung sehr kurzfristig innerhalb weniger Tage. Dieser Service ist kostenfrei. Bitte Verwahren Sie die Mitteilung sorgfältig, da diese den kontoführende Kreditinstituten vorzulegen ist.

- Prozess für AWV-Meldewesen auch für SEPA-Lastschriften anpassen
- Aufbau/Pflege einer Mandatsverwaltung
  Neue Mandatseinholung für SDD B2B notwendig

COMMERZBANK

Mandatsmigration – aktueller Stand

Ausgangslage

- Bisher mussten alle Einzugsermächtigungs-LA durch den Zahlungspflichtigen genehmigt werden (Nachautorisierung)
- SEPA-Mandate beinhalten bereits die Einwilligung des Zahlungspflichtigen zur Kontobelastung (Vorautorisierung)

Lösungsoption

- Urteil des Bundesgerichtshofs (20.07.2010) definiert die Wandlung der Einzugsermächtigung in eine vorautorisierte Lastschrift – das entspricht der Logik des SEPA- Mandats
- Vertragliche Regelung über AGB-Änderung zum 09.07.2012
- Enthalten ist auch die Anpassung der Widerspruchsfrist für Einzugs-ermächtigungslastschriften – 8 Wochen nach Belastungsdatum ohne Angabe von Gründen

COMMERZBANK

SEPA – Chancen und neue Möglichkeiten

- Erstmalig Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Lastschrifteinzug
- Planungssicherheit bei der Liquiditätssteuerung SEPA-weit
- Reduzierung der Zahlungsverkehrskonten
- Vereinfachte Zuordnung und Weiterverarbeitung dank durchgehender, eindeutiger Referenzfelder und zusätzlichen Informationsmöglichkeiten
- Ein Verfahren für Europa mit
  - einem einzigen Format
  - einheitlichem Vertragswerk
  - einheitlichen Rückgabefristen und -gründen
- **Die Commerzbank bietet eine umfassende SEPA-Lösungskompetenz, die weit über die Unterstützung in der IBAN/BIC-Thematik hinausgeht.**

COMMERZBANK

Romy Krauß

Cash Management & International Business

Tel.: 0361 6787 394
Fax: 0361 6787 750
Mail: romy.krauss@commerzbank.com

Geschäftsräume:
Juri-Gagarin-Ring 86
99084 Erfurt
www.commerzbank.de

Postanschrift:
Juri-Gagarin-Ring 86
99084 Erfurt
Mail: info@commerzbank.com

COMMERZBANK

SEPA mit der Commerzbank: Mehr als nur Zahlungsverkehr

Von umfassender Beratung profitieren und alle Chancen nutzen

Mittelstandsbank

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

An SEPA führt jetzt kein Weg mehr vorbei. 03

Nutzen Sie die neue Dynamik im Euro-Zahlungsverkehrsraum. 04

Passen Sie sich den neuen Standards für Europa an. 07

Profitieren Sie von den SEPA-Zahlungsverfahren.
SEPA-Überweisung 09
SEPA-Lastschrift 10

„SEPA+" bietet Ihnen zusätzliche Chancen bei der SEPA-Umsetzung. 20

Linksammlung und Glossar 23

An SEPA führt jetzt kein Weg mehr vorbei.

1. Februar 2014

Ab 1. Februar 2014 muss der Massenzahlungsverkehr europaweit nach den Regularien für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften abgewickelt werden. Dies eröffnet neue Chancen und macht den Zahlungsverkehr einfacher und schneller – doch zunächst stellt es Unternehmen und Institutionen vor vielfältige Herausforderungen. Denn SEPA bleibt nicht auf die Buchhaltung begrenzt, sondern betrifft nahezu alle Abteilungen in unterschiedlichen Ausprägungen.

Beispielsweise muss sich der Vertrieb um die Anpassung von Vertragstexten kümmern, in denen die Einzugsermächtigung durch ein SEPA-Mandat zu ersetzen ist. Die Buchhaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) an die Stelle von Kontonummer und Bankleitzahl treten. Aufgabe der IT-Abteilung ist es, bestehende Hard- und Software zu aktualisieren, damit das speicherintensivere XML-Datenformat verarbeitet werden kann.

In dieser Broschüre finden Sie kompakt und strukturiert einen Überblick über die wesentlichen Vorgaben und Eigenschaften sowie Empfehlungen zur SEPA-Umsetzung.

Insbesondere die SEPA-Lastschrift stellt neue Herausforderungen an die prozessualen Abläufe. Lastschrifteinreicher benötigen eine Gläubiger-Identifikationsnummer und müssen den Zahlungspflichtigen über die Belastung seines Kontos vorab informieren. Die Lastschrift muss außerdem mit einer bestimmten Vorlauffrist bei der Bank eingereicht und mit einem Fälligkeitsdatum versehen sein. Und nicht zuletzt: Der Raum für den Verwendungszweck verringert sich von bisher maximal 378 auf künftig nur noch 140 Zeichen.

Vorab einige grundsätzliche Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf die SEPA-Umstellung, bevor die nächsten Seiten die neuen Standards und Instrumente des SEPA-Zahlungsverkehrs vorstellen.

Unsere Empfehlung

- Benennen Sie einen SEPA-Beauftragten oder gründen Sie eine SEPA-Projektgruppe mit definierter Berichtsstruktur und ggf. eingesetztem Lenkungsausschuss.
- Beantragen Sie ein Budget für die internen und externen Kosten und Ressourcen, zum Beispiel für die Beauftragung einer Vorstudie, für Anpassungen an Hard- und Software, für die Allokation von Mitarbeiterkapazitäten oder für die Änderung organisatorischer Abläufe.
- Erstellen Sie einen individuellen Zeit- und Umsetzungsplan für Ihre hausinternen Maßnahmen.
- Untersuchen Sie die Möglichkeit einer chancenorientierten SEPA-Umstellung, z. B. die Erschließung neuer Märkte.

Nutzen Sie die neue Dynamik im Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Die Single Euro Payments Area (SEPA) umfasst einen Wirtschaftsraum, in dem weit über 500 Millionen Bürger sowie rund 20 Millionen Unternehmen und Institutionen beheimatet sind. Sie können nationale und grenzüberschreitende Euro-Zahlungen in Form der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift genauso schnell, sicher und komfortabel vornehmen wie im heutigen nationalen Inlandszahlungsverkehr.

Rahmenbedingungen und Zeitplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren

Mit der „Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009", die am 30. März 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, stehen die wichtigsten Rahmenbedingungen und der Zeitplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren nunmehr fest:

- Die Verordnung regelt Euro-Zahlungen innerhalb der Europäischen Union per Überweisung oder Lastschrift.
- Ab dem 1. Februar 2014 müssen Zahlungsaufträge in der Eurozone nach bestimmten Kriterien abgewickelt werden, wie sie zum Beispiel durch die SEPA-Regularien erfüllt werden[1]. Zahlungen über Großbetragszahlungssysteme sind vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht betroffen.
- Die IBAN ist die maßgebliche Kundenkennung. Zahlungsdienstleister dürfen bei Inlandszahlungen ab dem 1. Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab dem 1. Februar 2016 den BIC von ihren Kunden nicht mehr verlangen. Allerdings können Mitgliedsstaaten die Abfrage des BIC bei Inlandszahlungen noch bis zum 1. Februar 2016 erlauben.
- Grundsätzliche Nutzung des ISO 20022 XML-Formats für Bank-an-Bank-Zahlungen und Dateieinreichungen von Firmenkunden, wobei die Mitgliedsstaaten diese Verpflichtung gegenüber Firmenkunden bis zum 1. Februar 2016 aussetzen können.

1) Für SEPA-Zahlungen in Nicht-Euro-Ländern gilt der 31.10.2016 als Stichtag.

- Aufgrund einer Migrationsregelung in der Verordnung können ab dem 1. Februar 2014 bestehende Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat weiter verwendet werden. Dies erhöht in Verbindung mit der Änderung der Lastschriftbedingungen zum 9. Juli 2012 die Rechtssicherheit und erleichtert den Wechsel auf das SEPA-Basislastschriftverfahren.
- Im Sinne des Verbraucherschutzes wird den Zahlungspflichtigen bei Lastschriften das Recht eingeräumt, bestimmte Zahlungsempfänger zu sperren oder explizit zuzulassen sowie Zahlungsbeträge oder Einlösungszeitpunkte zu beschränken.
- Die Verordnung sieht eine Möglichkeit zur Verlängerung des nationalen elektronischen Lastschriftverfahrens des Handels (ELV) bis zum 1. Februar 2016 vor.
- Die Verordnung sieht eine Übergangsvorschrift vor, nach der die Mitgliedsstaaten den Zahlungsdienstleistern erlauben können, Verbrauchern bis zum 1. Februar 2016 bei Inlandszahlungen Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN zu konvertieren und dem Kunden mitzuteilen.
- Die Betragsgrenze von 50.000 Euro aus der EU-Preisverordnung wurde aufgehoben, sodass für alle grenzüberschreitenden Zahlungen in EU/EWR-Mitgliedsstaaten die gleichen Entgelte wie für entsprechende Inlandszahlungen berechnet werden müssen, sofern bestimmte Rahmenbedingungen (IBAN, BIC, EUR, SHARE etc.) in den Zahlungsaufträgen eingehalten werden.

Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs

Mit dem gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum hat sich die Europäische Union das ehrgeizige Ziel gesetzt, innerhalb von zehn Jahren zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Durch die Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs soll die Wirtschaft in der Gemeinschaft weiter zusammenwachsen, sodass sich der europäische Binnenmarkt noch dynamischer entfaltet.

Zur Umsetzung der SEPA hat die europäische Kreditwirtschaft im Rahmen der Selbstregulierung das European Payments Council (EPC) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, einheitliche Regelwerke, sogenannte Rulebooks und Implementation Guidelines, für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entwickeln. Sie bilden die Grundlage für die Umsetzung der SEPA-Zahlungsverfahren bei den Kreditinstituten.

Die SEPA-Regelwerke definieren derzeit ausschließlich SEPA-Zahlungsverfahren für den Massenzahlungsverkehr. Kein Bestandteil der SEPA-Regelwerke sind zum Beispiel Eilzahlungen oder Zahlungen in Fremdwährung.

Die rechtliche Grundlage für die Verwirklichung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums ist die „Payment Services Directive" (EU-Richtlinie für Zahlungsdienste im EU-Binnenmarkt), die 2007 vom Europäischen Parlament verabschiedet und Ende 2009 in die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen umgesetzt wurde.

SEPA umfasst derzeit 32 europäische Länder: die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die drei Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Island, Norwegen und Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco. Alle diese SEPA-Teilnehmerländer, auch die Nicht-Euro-Länder, halten sich bei der Abwicklung von Euro-Zahlungen an die vereinbarten Standards.

Eine Besonderheit gilt für die Schweiz und Monaco, die sich zwar den SEPA-Regelwerken verpflichtet haben, für die aber als Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums EU-Verordnungen oder -Richtlinien nicht gelten. Dies betrifft insbesondere die EU-Preisverordnung oder die EU-Richtlinie für Zahlungsdienste.

SEPA (Single Euro Payments Area) standardisiert den Zahlungsverkehr in Euro zwischen folgenden Ländern:

Europäische Union:
27 Staaten
Euro
Nicht-Euro

EPC (European Payments Council):
27 EU-Staaten
3 EWR-Staaten
(Island, Norwegen, Liechtenstein)
+ Schweiz
+ Monaco

Frankreich inkl. Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, St.Pierre und Miquelon

Eine detaillierte Aufstellung des räumlichen Anwendungsbereichs der SEPA-Überweisungs- und -Lastschriftverfahren und der damit verbundenen Rechtsgrundlagen erhalten Sie unter www.commerzbank.de/sepa.

Stand: Oktober 2012

Passen Sie sich den neuen Standards für Europa an.

Massenzahlungsverkehr lässt sich nur dann effizient abwickeln, wenn alle Beteiligten einheitliche und eindeutige Standards verwenden.

IBAN

Die International Bank Account Number (IBAN) ist eine standardisierte und internationale Bankkontonummer, die im Rahmen von SEPA für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen verwendet wird. Sie besteht aus maximal 34 Stellen, die je nach Land unterschiedlich genutzt werden können. Lediglich die ersten 4 Stellen sind fest definiert.

In Deutschland umfasst die IBAN 22 Stellen: An den ersten 2 Stellen wird das Länderkennzeichen abgebildet (DE für Deutschland). Eine 2-stellige Prüfziffer dient zur inhaltlichen Kontrolle der IBAN vor Ausführung der Zahlung. Anschließend folgt die 8-stellige Bankleitzahl des Kontoinhabers sowie – von vorne mit Nullen aufgefüllt – die Kontonummer mit bis zu 10 Stellen.

BIC

Die Abkürzung BIC steht für Business Identifier Code und bezeichnet die international standardisierte Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Der BIC besteht aus maximal 11 Stellen und wird auch als SWIFT-Code bezeichnet. Als zweites Identifikationsmerkmal neben der IBAN wird der BIC für die Weiterleitung insbesondere von grenzüberschreitenden Zahlungen benötigt. Der BIC setzt sich aus 8 oder 11 alphanumerischen Stellen zusammen.

Zusammensetzung der IBAN und BIC

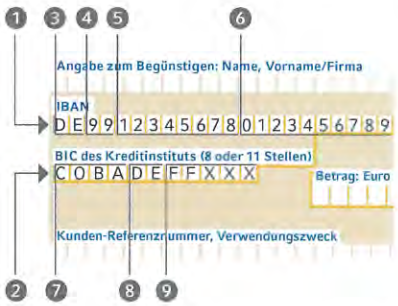

1. Die IBAN hat je nach Land eine feste Länge, z. B. in Deutschland einheitlich 22 Stellen.
2. Der BIC hat maximal 11 Stellen.
3. Länderkennzeichen, 2 Stellen.
4. Prüfziffer, 2 Stellen.
5. Bankleitzahl, 8 Stellen.
6. Kontonummer, 10 Stellen.
7. Bankkürzel, 4 Stellen.
8. Länderkennzeichen, 2 Stellen.
9. Filialkennung, 2 oder 5 Stellen.

Das SEPA-Datenformat

Die SEPA-Zahlungsverfahren basieren auf dem ISO 20022 Standard sowie dem XML-Datenformat. Darauf bauen auch die Dateiformate des SEPA-Regelwerks auf. Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein offener internationaler Standard zur Modellierung von Datenstrukturen, der vom World Wide Web Consortium[2] verwaltet wird. Weltweit unterstützen viele IT-Programme diesen Standard in ihren Schnittstellen.

Das SEPA-Regelwerk sowie das DFÜ-Abkommen der deutschen Kreditwirtschaft sehen allerdings nur die verpflichtende Unterstützung des eingeschränkten Latin-Zeichensatzes (keine Umlaute, kein ß) vor. Kreditinstitute dürfen nicht unterstützte Zeichen zum Beispiel durch Leerzeichen ersetzen.

Im Gegensatz zu den heute gebräuchlichen DTAUS- und DTAZV-Formaten haben XML-Datenformate einen deutlich größeren Speicherbedarf.

Zahlungsinformationen

Das heute im Inlandszahlungsverkehr eingesetzte DTAUS-Format ermöglicht es, bei Überweisungen und Lastschriften insgesamt 14 Zeilen mit je 27 Zeichen (= maximal 378 Stellen) als Verwendungszweck zwischen den am Zahlungsverkehr beteiligten Parteien auszutauschen. Mit Einführung der SEPA-Zahlungsverfahren reduziert sich der Verwendungszweck auf maximal 4 Zeilen mit je 35 Zeichen (= 140 Stellen).

Prüfen Sie die Länge des Verwendungszwecks, wie Sie ihn heute nutzen. Können Sie gegebenenfalls Rechnungsinformationen kürzen, auf anderem Wege austauschen oder eines der neuen SEPA-Referenzfelder nutzen?

Ähnlich wie beim heutigen deutschen Inlandszahlungsverkehr können bei den SEPA-Zahlungsverfahren Informationen zum Grund einer Zahlung für den Zahlungsempfänger/-pflichtigen mitgegeben werden (z. B. „SALA" für Lohn- und Gehaltszahlungen). Dies führt gegebenenfalls zu unterschiedlichen Geschäftsvorfallcodes im elektronischen Kontoauszug.

Ebenso sind „on-behalf-Zahlungen" mit den sogenannten „Ultimate-Feldern" möglich, die vom Kontoinhaber abweichende Namen der Zahlungsparteien (abweichende Zahlungspflichtige oder Zahlungsempfänger) mitliefern, jedoch lediglich informatorischen Charakter haben.

Kontoauszugsinformationen

Elektronische Kontoinformationen werden heute von den Kreditinstituten zum Beispiel in den SWIFT-Formaten MT 940 für Tagesauszüge und MT 942 für untertägige Umsatzinformationen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche SEPA-Informationen werden über die SWIFT-Formate jedoch nur eingeschränkt mitgeliefert.

Mit dem Ziel einer durchgehenden STP[3]-Verarbeitung von Kontoinformationen wurden Cash-Management-Nachrichten (camt) definiert, die alle Informationen aus der SEPA-Welt ohne Medienbruch abbilden können und mittelfristig die heute gebräuchlichen SWIFT-Formate ablösen werden.

2) Das World Wide Web Consortium (kurz W3C) ist das Gremium zur Standardisierung der das World Wide Web betreffenden Techniken.
3) STP = Straight Through Processing

Profitieren Sie von den SEPA-Zahlungsverfahren.

SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift sind die zentralen Elemente im Zahlungsverkehr der Single Euro Payments Area.

SEPA-Überweisung

Die bereits 2008 eingeführte SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) können Sie sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Euro-Überweisungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer nutzen. Die europaweit einheitlichen Standards dazu sind im SEPA-Regelwerk „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook" und den „Implementation Guidelines" definiert. Sie entsprechen in den Grundzügen der Ende 2011 eingestellten EU-Standardüberweisung.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung:

- Sie erfolgt ausschließlich in der Währung Euro innerhalb aller SEPA-Teilnehmerländer.
- Die Konten des Auftraggebers und des Begünstigten werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzung.
- Die Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung für grenzüberschreitende Zahlungen besteht weiterhin.
- Der Überweisungsbetrag wird dem Konto des Begünstigten ungekürzt gutgeschrieben, eventuell anfallende Entgelte werden separat belastet.
- Die SEPA-Überweisung wird als SHARE-Zahlung (Entgeltteilung) abgewickelt: Auftraggeber und Begünstigter tragen jeweils die bei ihren Kreditinstituten anfallenden Entgelte.
- Die Ausführungsfrist bis zum Kreditinstitut des Begünstigten beträgt einen Geschäftstag, auch gemäß Zahlungsdiensterichtlinie.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen (statt maximal 378 Zeichen im DTAUS-basierten Inlandszahlungsverkehr).
- Eine SEPA-Überweisung kann beleghaft oder bevorzugt über verschiedene elektronische Zugangskanäle eingereicht werden.

SEPA-Überweisungsprozess

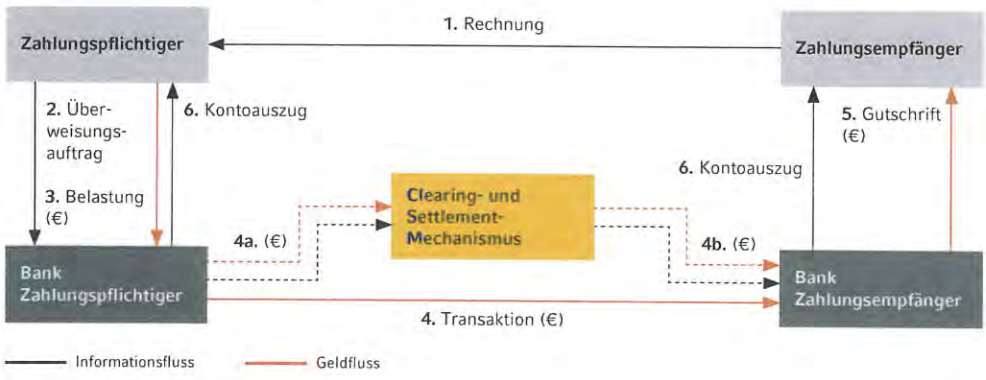

Beispielhaftes Ablaufschema eines SEPA-Überweisungsprozesses

SEPA-Lastschrift

Seit November 2009 können Sie die SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) für den inländischen und den grenzüberschreitenden Einzug von Forderungen per Lastschrift innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer nutzen. Für die unterschiedlichen Anforderungen stehen wie bei den beiden deutschen Lastschriftverfahren zwei Varianten zur Auswahl:

- die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit), die in den Grundzügen dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren ähnelt, und
- die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit), die mit dem deutschen Abbuchungsauftragsverfahren vergleichbar ist.

An der SEPA-Lastschrift sind folgende Parteien beteiligt:

- der Zahlungsempfänger (Creditor),
- die Bank des Zahlungsempfängers (Creditor Bank),
- die Bank des Zahlungspflichtigen (Debtor Bank),
- der Zahlungspflichtige (Debtor) und
- ergänzend ein Clearing- und Settlement-Mechanismus (CSM) oder das bilaterale Clearing.

SEPA-Lastschriftprozess

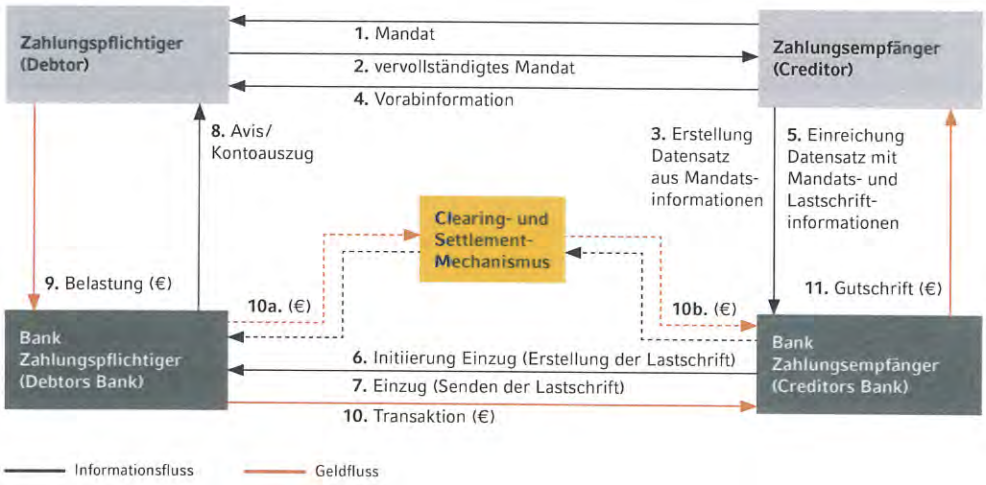

Beispielhaftes Ablaufschema eines SEPA-Lastschriftprozesses

Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale der beiden SEPA-Lastschriftverfahren:

- Sie erfolgen ausschließlich in der Währung Euro innerhalb aller SEPA-Teilnehmerländer.
- Die Konten des Lastschrifteinreichers und des Zahlungspflichtigen werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzung.
- Es besteht eine Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung für grenzüberschreitende Lastschrifteinzüge.
- Jeder Lastschrifteinreicher (Creditor) benötigt eine eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier).
- Der Zahlungspflichtige autorisiert den Einzug per SEPA-Lastschrift durch ein Mandat.
- Der Zahlungspflichtige ist über die bevorstehende Belastung seines Kontos mit einer Vorabinformation (Pre-Notification) über Betrag und Fälligkeitsdatum zu informieren.
- Eine SEPA-Lastschrift muss vom Lastschrifteinreicher mit einer bestimmten Vorlauffrist bei seiner Bank eingereicht werden.
- Der Lastschrifteinreicher hat der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum mitzugeben, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet wird.
- Eine SEPA-Lastschrift wird ausschließlich über elektronische Zugangskanäle eingereicht.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen (statt maximal 378 Zeichen im DTAUS-basierten Inlandszahlungsverkehr).

SEPA-Zahlungsverfahren im Überblick

- **SEPA-Basislastschrift:** Kann von Verbrauchern und Unternehmen zum Einzug von Forderungen verwendet werden.
- **SEPA-Firmenlastschrift:** Dient ausschließlich dem Einzug von Forderungen von einem Unternehmen.
- **Gläubiger-Identifikationsnummer:** Ist ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Kreditors.
- **SEPA-Mandat:** Ist die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift.
- **Pre-Notification:** Der Kreditor muss den Zahlungspflichtigen vor Einreichung einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift über die bevorstehende Belastung informieren.

SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit)

Bei der SEPA-Basislastschrift können, im Gegensatz zur SEPA-Firmenlastschrift, Zahlungspflichtige sowohl Verbraucher als auch Unternehmen sein. Die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der SEPA-Basislastschrift und dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren haben wir in nachstehender Tabelle gegenübergestellt.

Unterscheidungsmerkmale	SEPA-Basislastschrift	Einzugsermächtigungsverfahren
Anwendungsbereich	Nutzung in EU/EWR-Staaten, Schweiz, Monaco und Deutschland	Rein nationale Nutzung
Anwender	Privat- und Firmenkunden	Privat- und Firmenkunden
Informationen zum Lastschriftmandat	Mandatsinformation wird an Bank des Zahlers übermittelt	Keine Übermittlung der Mandatsinformation an Bank des Zahlers
Gültigkeit	Mandatsverfall 36 Monaten nach letztmaligem Einzug	Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf
Fälligkeit	Vorgabe eines Fälligkeitsdatums, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll	Fälligkeit bei Sicht, d. h. das Konto des Zahlungspflichtigen wird bei Vorlage der Lastschrift belastet
Kontoidentifikation	IBAN und BIC (IBAN nur ab Februar 2014 bei Inlandszahlungen bzw. ab Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen)	Kontonummer und Bankleitzahl
Rückgabefristen bei Widerspruch	Widerspruch bis 8 Wochen nach Belastung	Bis 08.07.2012: Widerspruch bis zu 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Seit 09.07.2012: Widerspruch bis 8 Wochen nach Belastung
Widerspruch gegen nicht autorisierte Lastschriften	Bis 13 Monate nach Belastung, falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt	Bis 13 Monate nach Belastung, falls keine Einzugsermächtigung oder keine gültige Einzugsermächtigung vorliegt
Gläubiger-Identifikationsnummer	Nutzung der Gläubiger-Identifikationsnummer notwendig	Kein vergleichbares Element bei der Einzugsermächtigung
Lastschrifteinreichung beim Kreditinstitut des Lastschrifteinreichers	Spätestens 5 Tage (TARGET-Tage) vor Fälligkeit bei einer Erst- oder Einmallastschrift, 2 Tage (TARGET-Tage) bei Folgelastschriften	Keine Vorlauffrist, da das Einzugsermächtigungsverfahren kein Fälligkeitsdatum kennt
Benachrichtigung	Der Zahlungspflichtige ist mit einer Pre-Notification über Betrag und Termin zu informieren	Das Einzugsermächtigungsverfahren sieht keine Pre-Notification vor
Rückgabe von Lastschriften	Spätestens 5 Tage (TARGET-Tage) nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung)	Spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. mangels Deckung)

Einreichung von SEPA-Basislastschriften

Die Fristen für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften bestimmen sich nach den Fristvorgaben im SEPA-Regelwerk „SEPA Core Direct Debit Rulebook". Die SEPA-Basislastschriften sollen nach dem SEPA-Regelwerk nicht früher als 14 Kalendertage (D-14) vor dem Fälligkeitstag (Due Date) bei der Bank des Lastschrifteinreichers eingereicht werden. Ferner müssen die SEPA-Basislastschriften bei einer Erst- oder Einmallastschrift spätestens fünf TARGET[4)]-Geschäftstage (D-5) vor dem Fälligkeitstag bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen, Folgelastschriften hingegen spätestens zwei TARGET-Geschäftstage (D-2) vor dem Fälligkeitstag.

Das im November 2012 in Kraft tretende aktualisierte Rulebook erlaubt als zusätzliche Option eine Einreichungsfrist von D-1, d.h. einen TARGET-Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag. In Deutschland wird dieses Angebot voraussichtlich erst ab November 2013 flächendeckend zur Verfügung stehen.

Bei der Betrachtung der Einreichungsfristen ist zu beachten, dass sich insbesondere die deutschen Kreditinstitute nicht ausschließlich an den TARGET-Geschäftstagen, sondern unter Umständen auch an den individuellen Bankgeschäftstagen orientieren, die sowohl nationale als auch regionale Feiertage berücksichtigen. Zudem haben sich bei vielen Kreditinstituten Einreichungsfristen von D-6 für Erst- oder Einmallastschriften und D-3 für Folgelastschriften etabliert, um die zeitlich engen Abwicklungsfristen beim Clearing einhalten zu können.

Die Commerzbank ermöglicht die beleglose Einreichung mit Elektronischer Unterschrift von Erst- oder Einmallastschriften bis 8.00 Uhr fünf TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D-5) und von Folgelastschriften bis 8.00 Uhr zwei TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D-2).

Zu beachten ist: Fällt der bei einer SEPA-Basislastschrift angegebene Fälligkeitstag nicht auf einen TARGET-Geschäftstag, darf das Kreditinstitut die Bearbeitung am nachfolgenden TARGET-Geschäftstag vornehmen.

4) Die Abkürzung TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und ist das Zahlungssystem der Zentralbanken des Eurosystems für die Abwicklung eilbedürftiger Überweisungen in Echtzeit. TARGET2 ist täglich, außer samstags und sonntags sowie an den offiziellen TARGET2-Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember), geöffnet.

Beispiel für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften im Dezember 2012

Ein gutes Beispiel für die Beachtung der Fristvorgaben bei der Einreichung von SEPA-Basislastschriften ist durch die Häufung von bundesweiten Feiertagen der Dezember eines jeden Kalenderjahres. Demnach *darf* eine SEPA-Basislastschrift mit einem angenommenen Fälligkeitstag 1. Januar frühestens am 18. Dezember (D-14) bei der Bank des Lastschrifteinreichers eingereicht werden. Da der 1. Januar ein TARGET-Feiertag ist, ist die SEPA-Basislastschrift spätestens am 21. Dezember (D-5 für Erst- oder Einmallastschriften) bzw. am 28. Dezember (D-2 für Folgelastschriften) einzureichen.

Sollte die Bank des Lastschrifteinreichers wie auf Seite 13 beschrieben Einreichungsfristen von D-6 bzw. D-3 vorsehen, sind als spätester Einreichungstag der 20. Dezember bzw. der 27. Dezember zu beachten.

Da der 1. Januar kein TARGET-Geschäftstag ist, erfolgt das Clearing der SEPA-Basislastschrift, d.h. die Gutschrifts- und Belastungsbuchung, am 2. Januar, dem nachfolgenden TARGET-Geschäftstag.

Beispiel für die Fristberechnung

Fristen im Überblick

- Fälligkeitstag der SEPA-Basislastschrift 1. Januar
- Frühester Einreichungstag 18. Dezember
- Spätester Einreichungstag bei Erst- und Einmallastschriften 21. Dezember (D-5) bzw. ggf. 20. Dezember (D-6). Bei der Commerzbank 21. Dezember, 8.00 Uhr, mit Elektronischer Unterschrift
- Spätester Einreichungstag bei Folgelastschriften 28. Dezember (D-2) bzw. ggf. 27. Dezember (D-3). Bei der Commerzbank 28. Dezember, 8.00 Uhr, mit Elektronischer Unterschrift
- Tag des Settlements 2. Januar

SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit)

Die SEPA-Firmenlastschrift dient ausschließlich dem Einzug von Forderungen von Unternehmen. Gegenüber der SEPA-Basislastschrift unterscheidet sie sich in folgenden Punkten:

- Bei autorisierten SEPA-Firmenlastschriften besteht keine Möglichkeit zur Rückgabe wegen Widerspruchs.
- Das Mandat für eine SEPA-Firmenlastschrift unterscheidet sich textlich vom Mandat einer SEPA-Basislastschrift.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen ist verpflichtet, die SEPA-Firmenlastschrift gegen das bei ihr hinterlegte Mandat zu prüfen.
- Spätestens einen Tag vor Fälligkeit müssen Erst-, Einmal- und Folgelastschriften beim Kreditinstitut des Kreditors eingereicht werden.
- Spätestens zwei Tage nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung).

Gläubiger-Identifikationsnummer

Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Kreditors vor.

Gemeinsam mit der vom Kreditor vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer über die gesamte Zahlungsabwicklung hinweg bis zum Zahlungspflichtigen im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Hierdurch kann der Zahlungspflichtige seine dem Kreditor erteilten Mandate eindeutig identifizieren.

Gläubiger-Identifikationsnummern erhalten Kreditoren, die ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben, über die Internetseite (https://extranet.bundesbank.de/scp) der Deutschen Bundesbank.

SEPA-Mandat

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift ist ein vom Zahlungspflichtigen unterschriebenes Mandat, das in einigen Punkten dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren bzw. dem Abbuchungsauftragsverfahren ähnelt. Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt.

Die wichtigsten Merkmale eines SEPA-Mandats:

- Der rechtlich relevante Text des Mandats bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook" bzw. nach dem „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook".
- Das Mandat enthält explizit eine Einlösungsanweisung an die Bank des Zahlungspflichtigen.
- Für jedes Mandat muss der Kreditor eine individuelle und eindeutige Mandatsreferenz (Länge maximal 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer, Kassenzeichen, Versichertennummer, Auftragsnummer etc.) vergeben, die in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer als eindeutige Identifizierung eines Mandats dient.
- Das Mandat muss einen Hinweis enthalten, ob es für einen einmaligen Lastschrifteinzug oder für wiederkehrende Lastschrifteinzüge erteilt wird.
- Das Mandat für eine SEPA-Basislastschrift weist auf die Rückgabemöglichkeit von acht Wochen nach Belastung hin.

- Das Mandat für eine SEPA-Firmenlastschrift weist stattdessen auf die fehlende Rückgabemöglichkeit nach Einlösung hin.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen muss bei der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift das Vorliegen eines Mandats prüfen. Hierfür erteilt der Zahlungspflichtige seinem Kreditinstitut einen Mandatsauftrag mit Kopie oder Durchschlag des Mandats.
- Die von Zahlungspflichtigen erteilten Mandate müssen inklusive ihrer Historie vom Kreditor mindestens 14 Monate archiviert werden, da der Zahlungspflichtige bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Mandats das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Belastung über seine Hausbank anfordern kann.
- Ein Mandat kann als Sammelmandat für alle zu regelnden Vertragsbeziehungen oder als Vertragsmandat pro Grundgeschäft ausgestaltet sein.
- Das Mandat kann jederzeit durch den Zahlungspflichtigen gegenüber dem Kreditor widerrufen werden. 36 Monate nach der letztmaligen Nutzung erlischt es automatisch.

Mandate für SEPA-Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands sind in deutscher Sprache zu erstellen. Bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen muss das Mandat zweisprachig vorliegen, grundsätzlich in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem der Zahlungspflichtige wohnt, und zusätzlich auch in Englisch.

Muster für den Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZ 05678901234
Mandatsreferenz 543 445

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ I _ _ I _ _ _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ I _ _ I _ _ _ _ _ _ _ _ I _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Pre-Notification

Der Kreditor muss den Zahlungspflichtigen vor Einreichung einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift über die bevorstehende Belastung informieren. Hierbei sind Betrag, Fälligkeitstermin, die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitzuteilen.

Sofern zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigem keine kürzere Frist vereinbart wird, muss die Pre-Notification mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Eine vertragliche Regelung zwischen Zahlungspflichtigen und Kreditor zum Verzicht der Pre-Notification sieht das SEPA-Regelwerk nicht vor.

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z. B. Versicherungsprämien, Mieten etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.

Die Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen kann grundsätzlich formfrei erfolgen, z. B. per Brief, per Telefax, mit der Rechnung, per SMS, per E-Mail, per Telefon oder über die Verwendungszweckangaben in der Lastschriftbuchung.

Die beteiligten Kreditinstitute sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob eine Pre-Notification erfolgt ist, da die Benachrichtigung ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigen betrifft.

- **Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Einzug:**
  Mobilfunkrechnung vom 06.05.2012:
  Die Forderung von 47,13 Euro ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 1234 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE1234 bei der Commerzbank COBADEFFXXX zum Fälligkeitstag 30.05.2012 ein. Wir bitten Sie für Kontodeckung zu sorgen.

- **Beispiel für eine Pre-Notification mit mehreren Einzugsterminen:**
  Mietvertrag vom 20.06.2012:
  Die Miete von 700,00 Euro ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 1234 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE1234 von Ihrem Konto mit der IBAN DEXX500400001234567890 bei der Commerzbank COBADEFFXXX zum jeweils 15. des Monats, beginnend mit dem 15.08.2012 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag.

Gültigkeit bestehender Einzugsermächtigungen

Das bisher in Deutschland bekannte Einzugsermächtigungsverfahren sah bis zum 8. Juli 2012 vor, dass Lastschriften vom Zahlungspflichtigen nachträglich genehmigt werden mussten. Dies erfolgte üblicherweise stillschweigend, wenn der Lastschrift nicht innerhalb der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen nachträglich widersprochen wurde. Im Unterschied dazu enthält ein SEPA-Mandat bereits die Einwilligung des Zahlungspflichtigen zur Belastung seines Kontos. Eine nachträgliche Genehmigung ist somit nicht erforderlich.

Durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der deutschen Kreditwirtschaft zum 9. Juli 2012 können bestehende Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate umgewandelt werden, ohne dass ein separates SEPA-Mandat vom Kreditor einzuholen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kreditor eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegt und der Zahlungspflichtige der AGB-Änderung nicht widersprochen hatte.

Ergänzend hierzu enthält die EU-Migrationsverordnung in Artikel 5a eine Auffangregelung zur Fortgeltung von nationalen Lastschriftmandaten nach dem SEPA-Migrationszeitpunkt, wonach auch bestehende Einzugsermächtigungen weiterverwendet werden können. Damit wird die von der deutschen Kreditwirtschaft geforderte Rechtssicherheit erreicht, weil dann auch die Bank des Zahlungspflichtigen in jedem Fall verpflichtet ist, eine SEPA-Lastschrift einzulösen.

Der Kreditor muss lediglich vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug den Zahlungspflichtigen informieren und die Gläubiger-Identifikationsnummer sowie die Mandatsreferenz mitteilen.

Das Äquivalent zum Abbuchungsauftrag ist die SEPA-Firmenlastschrift. Die Umstellung zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigem muss durch Einholung eines neuen Firmenlastschriftmandats gesondert vereinbart werden. Abbuchungsaufträge in der bisherigen Form wird es voraussichtlich ab 1. Februar 2014 nicht mehr geben.

R-Transaktionen

Als R-Transaktionen definiert das SEPA-Regelwerk alle Transaktionen zur Behandlung von Ausnahmesituationen und definiert genau spezifizierte Prozesse inklusive fester Fristen für den Umgang mit den Ausnahmesituationen.

Auf Basis des Verrechnungszeitpunkts lassen sich die R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften wie folgt gruppieren.

R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen	R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften
Vor der Verrechnung (Settlement)	
• Reject: Rücküberweisung durch die Bank des Auftraggebers (z.B. wegen eines Formatfehlers)	• Reject: Rückgabe durch die Bank des Kreditors (z. B. wegen verspäteter Einreichung) • Refusal: Rückgabe vor Fälligkeit (z. B. Sperrung des Belastungskontos durch den Zahlungspflichtigen) • Revocation: Rückruf der Lastschrift durch den Kreditor oder die Bank des Kreditors (z. B. bei unbeabsichtigtem Lastschrifteinzug) • Request for cancellation: Rückruf der Lastschrift durch die Bank des Kreditors (z. B. bei irrtümlicher Doppeleinreichung)
Nach der Verrechnung (Settlement)	
• Return: Rückgabe durch die Bank des Begünstigten (z. B. wegen falscher Kontonummer)	• Return: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. Konto geschlossen, keine Deckung etc.) • Refund: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. wegen Widerspruch des Zahlungspflichtigen) • Reversal: Stornierung der Lastschrift durch den Kreditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift (z. B. bei unbeabsichtigtem Lastschrifteinzug)
Vor oder nach der Verrechnung (Settlement)	
• Recall: Rückruf durch die Bank des Auftraggebers (z. B. wegen Doppelausführung)	

„SEPA+“ bietet Ihnen zusätzliche Chancen bei der SEPA-Umsetzung.

Unternehmen und Institutionen können die SEPA-Umstellung damit verbinden, Prozesse und Strukturen im Cash & Treasury Management zu optimieren – auch über den Euro-Massenzahlungsverkehr hinaus, auf den sich die SEPA fokussiert. Die Commerzbank unterstützt Sie hierbei mit einem individuell geschnürten „SEPA+“-Paket.

Als eine der führenden europäischen Banken im Cash Management hat die Commerzbank die Grundzüge der SEPA von Anfang an aktiv im Rahmen von Gremienarbeiten mitgestaltet. Über die aktuellen Entwicklungen informiert die Commerzbank Unternehmen und Institutionen regelmäßig, damit sie ihre Projekte zur SEPA-Umstellung zielführend und effizient aufsetzen können.

Dabei beschränkt sich die Commerzbank nicht darauf, auf die notwendigen regulatorischen Anpassungen im Zahlungsverkehr hinzuweisen. Denn SEPA lässt sich auch als strategischer Ansatz zur Optimierung von Prozessen und Strukturen im internationalen Cash & Treasury Management nutzen.

Strategische Chancen nutzen
SEPA ermöglicht eine europaweite Konsolidierung von Bankkonten bzw. eine Bündelung der wichtigsten Cashflows auf definierte Kernkonten, z. B. durch Nutzung der SEPA-Lastschrift, die erstmals den grenzüberschreitenden Lastschrifteinzug ermöglicht.

Straight Through Processing (STP)
Neben der Vereinheitlichung von Prozessen kann SEPA, nicht zuletzt durch die verbesserten Referenzierungsmöglichkeiten (end-to-end-Referenz, Auftraggeber-Referenz und Transaktionsreferenz), die durchgehende Automatisierung und Abstimmung verbessern.

Obwohl sich die SEPA-Umstellung lediglich auf den Euro-Massenzahlungsverkehr fokussiert, empfiehlt sich ebenfalls eine Optimierung von zum Beispiel Eilzahlungen, Fremdwährungszahlungen oder Drittbank-Zahlungen.

So optimieren Sie Ihr Liquiditätsmanagement und etablieren Payment- bzw. Collection-Factories, in denen die Abwicklungsprozesse ganzer Organisationseinheiten gebündelt werden können.

Vorteile durch ISO 20022

ISO 20022 ist der neue globale Standard für die elektronische Kommunikation im Finanz-Umfeld. Basierend auf XML bietet ISO 20022 eine Reihe von technischen Vorteilen für alle Prozessbeteiligten bei der Abwicklung von Zahlungsaufträgen, z. B. im Hinblick auf die Integration in Back-Office-Applikationen und ERP-Systemen. ISO 20022 wird zukünftig sukzessive an allen Kunde-Bank- und Bank-Kunde-Schnittstellen eingesetzt (z. B. auch für Kundenaufträge außerhalb des Zahlungsverkehrs, Kontoauszüge, Verarbeitungsprotokolle etc.). Die Commerzbank akzeptiert ISO 20022 für nahezu alle Zahlungsarten für Konten bei in- und ausländischen Commerzbank-Standorten sowie für Zahlungen zu Lasten von Drittbanken.

SEPA kann viele wichtige Prozesse bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinfachen – ein Thema löst SEPA jedoch nicht: die Heterogenität der elektronischen Schnittstellen zu Banken im In- und Ausland.

Neben dem in Deutschland etablierten EBICS-Verfahren („Electronic Banking Internet Communication Standard") unterstützt die Commerzbank für den SEPA- und ISO-20022-Zahlungsverkehr selbstverständlich auch die Kommunikation auf Basis der SWIFTNet-Services. Dabei kann die Einreichung von Zahlungsaufträgen bequem und zentral in Frankfurt erfolgen – egal ob für Konten der Commerzbank in Deutschland, den internationalen Standorten der Bank oder zur Weiterleitung an Drittbanken.

SWIFT-Anbindung

Mit dem Service „Commerzbank SWIFT Concentrator" bietet die Commerzbank eine einfache technische Anbindung zum SWIFT-Netzwerk. Eine eigene SWIFT-Infrastruktur ist nicht erforderlich, vielmehr stellt die Commerzbank eine mandantenfähige Outsourcing-Lösung („White Labeling") zur Verfügung.

Payment Status Reporting (Verarbeitungsprotokoll)

Für ein verbessertes „Payment Status Reporting" für die Nachverfolgung von Zahlungen bieten sich entsprechende Verarbeitungsprotokolle an. Diese Informationen beinhalten Ergebnisse der Prüfungen zu Kontoberechtigungen, Formatvalidierung, Teilausführungen und Ablehnungen von Einzelaufträgen.

Die Commerzbank ist Mitglied der globalen „Common Global Implementation Initiative" (CGI), in der sich eine Reihe führender internationaler Banken, trendsetzender Unternehmen und IT-Anbieter unter Beteiligung von SWIFT zusammengeschlossen haben. Ziel der „CGI"-Initiative ist es, einheitliche Feldbelegungen und -interpretationen für elektronische Zahlungsaufträge und Kontoinformationen für ISO 20022 zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Die „SEPA-Newsletter" sowie weitere Informationen über Veranstaltungen und Workshops zur Single Euro Payments Area finden Sie im Internet unter www.commerzbank.de/sepa.

Kontakt

Bei Fragen und weitergehenden Informationswünschen stehen die Firmenkundenbetreuer und Spezialisten der Commerzbank gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Ergänzende Informationen, ein ausführliches Glossar sowie weiterführende Links finden Sie außerdem auf www.commerzbank.de/sepa.

Linksammlung zur SEPA

Seite	Beschreibung
www.commerzbank.de/sepa	**Commerzbank AG** SEPA-Seite der Commerzbank AG
www.europeanpaymentscouncil.eu	**European Payments Council** Interessenvertretung der europäischen Kreditwirtschaft
www.europeanpaymentscouncil.eu/video_audio.cfm?tid=4	**European Payments Council** Einführung in die SEPA (deutsche Untertitel rechts oben)
www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_transalations	**European Payments Council** Internationale Mandatstexte SEPA DD Core
www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations	**European Payments Council** Internationale Mandatstexte SEPA DD B2B
www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/sepa.html	**Deutsche Bundesbank** SEPA-Informationen der Deutschen Bundesbank
www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/Glaeubiger_Identifikationsnummer/glaeubiger_identifikationsnummer.html	**Deutsche Bundesbank** Informationen zur Gläubiger-Identifikationsnummer
www.sepadeutschland.de	**Deutsche Bundesbank** SEPA-Webseite der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Mitgliedern des Deutschen SEPA-Rats
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/ziele-der-sepa.html	**Die Deutsche Kreditwirtschaft** SEPA-Seite der Deutschen Kreditwirtschaft
www.iso20022.org	**ISO 20022** Informationen zum ISO-20022-Datensatzformat
www.swift.com/CGI	**CGI** Informationen zur Initiative „Common Global Implementation"
http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/index_de.htm	**Europäische Kommission** Verordnungen und Konsultationspapiere zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Zahlungsverkehrs
www.ebaclearing.eu	**EBA Clearing** Informationen zum EBA-Clearing
www.iban-service-portal.de	**IBAN-Service-Portal** Einzige authorisierte Web-Anwendung deutscher Banken zur Migration von Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC
www.sepa.eu	**Europäische Zentralbank** SEPA-Informationen der Europäischen Zentralbank

Glossar

Creditor/Kreditor	Zahlungsempfänger bzw. Lastschrifteinreicher
BIC	Business Identifier Code = international standardisierte Bankleitzahl
Debtor	Zahlungspflichtiger
Due Date	Fälligkeitdatum der Lastschrift
EBA	European Banking Association/Vereinigung von europäischen Banken, die unter anderem private europäische Abwicklungsplattformen für den Zahlungsverkehr betreiben
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard = Datenaustausch-Format für Electronic Banking im Internet
IBAN	International Bank Account Number; Pendant zur innerdeutschen Kontonummer
ISO-20022-Standard	Standard für den weltweiten Austausch von Zahlungen/Zahlungsverkehrsnachrichten
Mandatsreferenz	Eindeutige Kennzeichnung eines Mandats
pacs-Nachrichten	**Pa**yments **C**learing and **S**ettlement-Nachrichten im ISO-20022-Standard werden zwischen Banken genutzt.
pain-Nachrichten	**Pa**yment **I**nitiation **N**achrichten im ISO-20022-Standard werden für die Einreichung von Kunden-aufträgen bei Banken eingesetzt.
PSD	Payment Services Directive/EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie, die die Basis für den Rechtsrahmen in den EU/EWR-Staaten darstellt
R-Nachrichten	Sonderprozesse für Rückgaben und Rückweisungen von Überweisungen und Lastschriften
Rulebooks	SEPA-Regelwerke für jedes SEPA-Zahlungsinstrument, in denen die im Interbankengeschäft geltenden Regeln, Abläufe und Standards zwischen den Prozessbeteiligten definiert werden
Settlement	Verrechnungsausgleich zwischen den beteiligten Banken
SEPA-Mandat	Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger das Recht zum Einzug einer SEPA-Lastschrift und ermächtigt die Zahlstelle zu deren Einlösung.
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication/Genossenschaftliches Unternehmen internationaler Banken, welches ein globales Telekommunikationsnetz betreibt sowie Standards für die elektronische Zusammenarbeit definiert

10/2012

Commerzbank AG
Mittelstandsbank
www.commerzbank.de/mittelstandsbank

COMMERZBANK

SEPA-Newsletter

Commerzbank intensiviert Informations- und Service-Angebot

Mit der neuen 16-seitigen Broschüre „SEPA mit der Commerzbank: Mehr als nur Zahlungsverkehr", die auch in Englisch vorliegt, sowie zahlreichen Veranstaltungen intensiviert die Commerzbank ihr Informations- und Service-Angebot zur Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren ab 01.02.2014. Dazu gehört auch das Engagement der Bank in Initiativen wie „Common Global Implementation Initiative" (CGI) und „Bank Readiness Certification Programme".

Als Mitglied der CGI-Initiative* setzt sich die Commerzbank für einheitliche Feldbelegungen und -interpretationen für elektronische Zahlungsaufträge und Kontoinformationen für ISO 20022 ein und wird den CGI-Standard sukzessive unterstützen. Das entspricht dem Wunsch vieler Kunden, ein tatsächlich einheitliches multibankfähiges Format für alle Arten von Zahlungen weltweit zu nutzen.

Mit den Lösungsbausteinen ISO 20022 und CGI schnürt die Commerzbank individuelle SEPA+-Pakete, die nicht an den Grenzen des Massenzahlungsverkehrs haltmachen. So akzeptiert die Commerzbank schon heute ISO 20022 für nahezu alle Arten von Zahlungen (SEPA und „Alt-Verfahren" sowie Fremdwährungszahlungen, Eilzahlungen und Drittbankzahlungen). Dabei unterstützen wir verschiedene Kommunikationslösungen wie EBICS und SWIFTNet FileAct.

Apropos SWIFT: Die Commerzbank hat das „Bank Readiness Certification Programme" von SWIFT absolviert. Zudem bietet sie mit dem „Commerzbank SWIFT Concentrator" eine einfache technische Anbindung an das SWIFT-Netzwerk, bei dem Unternehmen keine eigene SWIFT-Infrastruktur benötigen. Mit einer mandantenfähigen Outsourcing-Lösung der

Commerzbank können Unternehmen über das SWIFTNet eine weltweit einheitliche Kommunikationslösung mit allen Bankpartnern implementieren.

Gültigkeit bestehender Einzugsermächtigungen und erforderliche Anpassungen beim Abbuchungsauftrag

Durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der deutschen Kreditwirtschaft zum 9. Juli 2012 wurden die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Einzugs-

---

* CGI (Common Global Implementation Initiative) ist ein Zusammenschluss einer Reihe führender internationaler Banken, trendsetzender Unternehmen und IT-Anbieter unter Beteiligung von SWIFT. Ziel der CGI-Initiative ist es, einheitliche Feldbelegungen und -interpretationen für elektronische Zahlungsaufträge und Kontoinformationen für ISO 20022 zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

ermächtigungen in SEPA-Mandate umzuwandeln, ohne dass explizit neue und separate SEPA-Mandate vom Zahlungsempfänger bei Zahlungspflichtigen einzuholen sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass dem Zahlungsempfänger eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vor liegt, mit der er ermächtigt wird, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen. Vor der Umstellung auf den ersten **SEPA-Basislastschrifteinzug** hat der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten.

Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, muss als Erstlastschrift gekennzeichnet sein. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlungspflichtigen das Datum der Unterrichtung des Zahlungspflichtigen anzugeben. Dieses muss zwischen dem 09. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift liegen.

Das Äquivalent zum Abbuchungsauftrag ist die **SEPA-Firmenlastschrift**. Die Umstellung zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigem muss derzeit durch Einholung eines neuen Firmenlastschriftmandats gesondert vereinbart werden. Abbuchungsaufträge in der bisherigen Form wird es voraussichtlich ab 1. Februar 2014 nicht mehr geben. Zu beachten ist, dass die SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich dem Einzug von Forderungen zwischen Unternehmen dient.

Neuerungen beim IBAN-Service-Portal des Bank-Verlags
Das IBAN-Service-Portal ist eine internet-basierte Web-Anwendung, um im Rahmen der SEPA-Umstellung die bisherige Identifikation von Kontoverbindungen mittels Bankleitzahlen (BLZ) und Kontonummern auf IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identification Code) umzustellen. Hierfür erhalten Sie von der Commerzbank ein Initialpasswort, mit dem Sie sich im IBAN-Service-Portal registrieren können.

Mitte August wird das IBAN-Service-Portal unter anderem auf die neuen Anforderungen des Datenschutzes hin optimiert, zudem wird die Umrechnung ehemaliger Dresdner-Bank-Konten sowie weiterer Banken verbessert. Neu registrierte Kunden werden nun nach Rücksendung eines Registrierungsformulars (z.B. per FAX) freigeschaltet. Für bereits registrierte Kunden ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Im Zuge der notwendigen Implementierung datenschutzrechtlicher Anforderungen hat der Bank-Verlag auch ein neues Preiskonzept vorgestellt: Eine einmalige Registrierungsgebühr von 45,00 EUR sowie einen Dateipreis von 27,50 EUR pro angefangene 100.000 Datensätze, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kontakt

Für Ihre Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Spezialisten der Commerzbank gerne zur Verfügung.

Mehr Informationen zu allen Aspekten der SEPA:
www.commerzbank.de/sepa

COMMERZBANK

Allgemeine Handlungsempfehlungen für die Vorbereitung zur SEPA-Einführung

Die Europäische Union plant, die bekannten Überweisungs- und Lastschriftverfahren in Deutschland zukünftig durch die SEPA-Überweisungs- und SEPA-Lastschriftverfahren zu ersetzen. Die Regulierung soll durch eine „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro" (EU-Migrationsverordnung) erfolgen. Aus heutiger Sicht ist mit einer Umsetzung der EU-Migrationsverordnung, d.h. mit der Ablösung der bisherigen nationalen Zahlungsverfahren, bis Anfang 2014 zu rechnen.

Mit dieser Aufstellung möchten wir Ihnen eine Auswahl typischer Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen, die Sie bei der Analyse Ihrer betroffenen Unternehmensbereiche unterstützen und Ihnen erste Anhaltspunkte für eine mögliche Optimierung Ihrer Geschäftsstrategie geben.

Organisatorische Maßnahmen

- Benennen Sie einen SEPA-Beauftragten oder gründen Sie eine SEPA-Projektgruppe mit definierter Berichtsstruktur und ggf. eingesetztem Lenkungsausschuss.
- Beantragen Sie ein Budget für die internen und externen Kosten und Ressourcen, zum Beispiel für die Beauftragung einer Vorstudie, für Anpassungen an Hard- und Software, für die Allokation von Mitarbeiterkapazitäten oder für die Änderung organisatorischer Abläufe.
- Erstellen Sie einen individuellen Zeit- und Umsetzungsplan für Ihre hausinternen Maßnahmen.
- Untersuchen Sie die Möglichkeit der Erschließung neuer Märkte auf Grund der Vereinfachung durch den SEPA-Zahlungsverkehr.

Technische Maßnahmen

- Überprüfen Sie Ihre Zahlungsverkehrs-Software / Electronic-Banking-Software und Finanzbuchhaltungs-Software auf SEPA-Fähigkeit.
- Überprüfen Sie, welche sonstigen Software-Produkte (z.B. Lohnbuchhaltung, Mitgliederverwaltung, Datenbanken, etc.) Zahlungsverkehrsdateien generieren oder mit nationalen Kontonummern / Bankleitzahlen arbeiten.
- Drucken Sie auf Ihren Geschäftspapieren, Briefbögen und Rechnungen Ihre IBAN und BIC an.
- Stimmen Sie sich frühzeitig mit Ihren Software-Dienstleistern zu den Umstellungsmöglichkeiten, anstehenden Änderungen und Implementierungskosten ab.
- Planen Sie entsprechende Schulungsmaßnahmen für Ihre Mitarbeiten ein.
- Passen Sie gegebenenfalls vorhandene automatisierte Verfahren beim Einlesen von Kontoinformationen an die Struktur von SEPA-Zahlungen in Ihren Kontoinformationen an.

Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse

- Prüfen Sie aus Effizienzgründen die Möglichkeiten einer zentralen Abwicklung Ihres europäischen Zahlungsverkehrs aus Deutschland heraus und erstellen Sie eine Preisübersicht für Ihren Zahlungsverkehr.
- Berücksichtigen Sie in Ihren Prozessen den Parallelbetrieb alter Zahlungsverfahren und der SEPA-Verfahren.
- Analysieren Sie Zahlungsströme und Struktur Ihres nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs, um die Auswirkungen von SEPA auf Ihre Arbeitsabläufe und Prozesse besser einschätzen zu können.
- Nehmen Sie mit Ihren Kreditinstituten rechtzeitig vor der Umstellung auf die SEPA-Verfahren hinsichtlich Vertragswesen, Cut-Off-Zeiten, Größenbeschränkungen für Datenübertragungen, unterstützter DFÜ-Auftragsarten oder Testzahlungen Kontakt auf.

- Passen Sie Ihre Arbeitsabläufe an die neuen Rückgabeverfahren (so genannte R-Transaktionen, z.B. bei Rückgaben wegen Widerspruch, Storni oder Sperrung des Belastungskontos) an.
- Beachten Sie, dass für die statistischen Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr (AWV-Meldungen) bei grenzüberschreitenden SEPA-Zahlungen keine Meldeteile vorhanden sind und stattdessen die Meldung direkt bei der Deutschen Bundesbank (z.B. mittels Vordruck Z4) erfolgen muss.

Auswirkungen auf Ihre Geschäftspartner

- Ergänzen Sie die Stammdaten in Ihrer Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung mit IBAN und BIC Ihrer in- und ausländischen Geschäftspartner.
- Konvertieren Sie gegebenenfalls Ihren Datenbestand an nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC mit Hilfe des IBAN-Service-Portals des Bankverlags (www.iban-service-portal.de).
- Klären Sie gegebenenfalls mit Ihren Geschäftspartnern, ob bestimmte Feldbelegungen im SEPA-Datensatz zu berücksichtigen sind.

COMMERZBANK

Besondere Handlungsempfehlungen für die Einführung der SEPA-Lastschrift

SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, der alle 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, drei Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie die Schweiz und Monaco, also insgesamt 32 Teilnehmerstaaten, umfasst.

Die beiden SEPA-Lastschriftverfahren, SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift, wurden am 01.11.2009 eingeführt und ermöglichen es, Forderungen per Lastschrift in Euro und grenzüberschreitend zwischen allen 32 Teilnehmerstaaten einzuziehen. Die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) enthält hierbei zahlreiche bekannte Elemente der deutschen Einzugsermächtigungslastschrift. Die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit) dient zum Einzug von Forderungen ausschließlich zwischen Nicht-Verbrauchern/Unternehmen und ist mit dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren vergleichbar.

Durch die „EU-Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro" plant die Europäische Union, die deutschen Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren durch die beiden SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 01. Februar 2014 abzulösen.

Mit dieser Aufstellung möchten wir Ihnen eine Auswahl typischer Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen, die Sie bei der Einführung der SEPA-Lastschrift in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Organisation unterstützen.

Beantragung der SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer

- Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht mit der SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer (auch Gläubiger-ID oder Creditor Identifier genannt) im SEPA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers (Kreditor) vor. Gemeinsam mit der vom Kreditor vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer über die gesamte Zahlungsabwicklung hinweg bis zum Zahlungspflichtigen (Schuldner) im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Dies ermöglicht dem Schuldner eine eindeutige Identifizierbarkeit seines dem Kreditor erteilten Mandats.
- Anträge auf Erteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer werden von Kreditoren, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben, komfortabel bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (https://extranet.bundesbank.de/scp/) eingereicht. Die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage per E-Mail und ist kostenfrei.
- Europäische Unternehmen bzw. Organisationen nutzen ihre vorhandene Gläubiger-Identifikationsnummer für SEPA-Lastschrift-Einreichungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer bzw. beantragen diese neu in ihrem Heimatland. Unternehmen bzw. Organisationen außerhalb Europas beantragen eine Gläubiger-Identifikationsnummer über ihre jeweilige Hausbank in Europa.
- Bitte verwahren Sie das Mitteilungsschreiben der Deutschen Bundesbank über die zugeteilte Gläubiger-Identifikationsnummer sorgfältig, da sie den kontoführenden Kreditinstituten vorzulegen ist.

- Weitergehende Informationen über die Gläubiger-Identifikationsnummer finden Sie auf den Internet-Seiten der Deutschen Bundesbank (www.glaeubiger-id.bundesbank.de)

Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse

- Entscheiden Sie, welches SEPA-Lastschriftverfahren (*SEPA-Basislastschrift* oder *SEPA-Firmenlastschrift*) unter Berücksichtigung Ihrer Schuldner- (Verbraucher/ Nicht-Verbraucher) und Schuldnerbanken-Struktur genutzt werden soll. Beachten Sie hierbei, dass in Deutschland keine Migration von Abbuchungsaufträgen möglich ist und damit neue Mandate einzuholen sind.
- Überprüfen Sie, ob Ihnen für die bisherigen Lastschrifteinzüge gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen vorliegen, damit diese rechtssicher in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden.
- Prüfen Sie aus Effizienzgründen die Möglichkeiten einer zentralen Abwicklung Ihrer europäischen Lastschrifteinzüge aus Deutschland heraus und erstellen Sie eine Preisübersicht für Ihren Zahlungsverkehr.
- Berücksichtigen Sie in Ihren Prozessen den Parallelbetrieb alter Zahlungsverfahren und der SEPA-Verfahren.
- Beachten Sie, dass für die statistischen Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr (AWV-Meldungen) bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen keine Meldeteile vorhanden sind und stattdessen die Meldung direkt bei der Deutschen Bundesbank (z.B. mittels Vordruck Z4) erfolgen muss.
- Nehmen Sie mit Ihren Kreditinstituten rechtzeitig vor der Umstellung auf die SEPA-Lastschriftverfahren hinsichtlich Vertragswesen, Cut-Off-Zeiten, Größenbeschränkungen für Datenübertragungen, unterstützter DFÜ-Auftragsarten oder Testzahlungen Kontakt auf.
- Analysieren Sie, welche internen Arbeitsabläufe von der Einführung der SEPA-Lastschrift betroffen sind (u.a. Mandatsverwaltung, Vertragswesen, Rechnungswesen, Mahnwesen, Schriftverkehr, etc.).
- Beachten Sie die Vorlagefristen bei den SEPA-Lastschrifteinreichungen (*SEPA-Basislastschrift* 5 Target-Tage vor Fälligkeit bei Erstlastschriften bzw. 2 Target-Tage vor Fälligkeit bei Folgelastschriften, *SEPA-Firmenlastschrift* 1 Target-Tag vor Fälligkeit bei Erst- und Folgelastschriften).
- Passen Sie Ihre Arbeitsabläufe an die neuen Rückgabeverfahren (so genannte R-Transaktionen, z.B. bei Rückgaben wegen Widerspruch, Storni oder Sperrung des Belastungskontos) an.

Benachrichtigung (Pre-Notification) des Zahlungspflichtigen

- Etablieren Sie einen Prozess für die Benachrichtigung (Pre-Notification) des Schuldners, die als Bestandteil des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift) 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin zu erfolgen hat.
- Hierbei sind der Betrag, der Fälligkeitstermin, die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitzuteilen.
- Der Zeitraum von 14 Kalendertagen vor Fälligkeitstermin kann verkürzt werden, wenn diese Abweichung in den Vertragsbedingungen vereinbart wird.
- Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z.B. Versicherungsprämien, Mieten, etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
- Die Benachrichtigung des Schuldners kann grundsätzlich formfrei erfolgen, z.B. per Brief, per Telefax, mit der Rechnung, per SMS, per E-Mail, per Telefon oder über die Verwendungszweckangaben in der Lastschriftbuchung.

Verwaltung der SEPA-Mandate

- Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift ist ein vom Schuldner unterschriebenes Mandat, das der Lastschrifteinreicher nach Erlöschen des Mandats für einen Zeitraum von mindestens 14 Monate nach dem Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift im Original aufzubewahren hat.

Für jedes SEPA-Mandat muss der Lastschrifteinreicher eine individuelle und eindeutige Mandatsreferenz (Länge maximal 35 alphanumerische Stellen, z.B. Kundennummer, Kassenzeichen, Versichertennummer, Auftragsnummer, etc.) vergeben, die in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer als eindeutige Identifizierung eines SEPA-Mandats dient.
SEPA-Mandate für SEPA-Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands sind in deutscher Sprache abzufassen.
Bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen muss das Mandat zweisprachig abgefasst sein, grundsätzlich in der jeweiligen Landessprache und zusätzlich auch in Englisch.
Entscheiden Sie, ob Sie ein Sammelmandat für alle Verträge der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung oder jeweils einzelne Mandate mit eigenständigen Mandatsreferenzen für jede einzelne Vertragsbeziehung einholen.
Etablieren Sie einen Prozess, der eine Prüfung des vom Zahlungspflichtigen unterschriebenen und zurückgesandten Mandats einschließlich Scanning vorsieht.
Informieren Sie bei Nutzung der SEPA-Firmenlastschrift den Schuldner, dass er eine Kopie oder einen Durchschlag des Mandats seiner Hausbank zuleitet und damit gleichzeitig seiner Hausbank einen schriftlichen Mandatsauftrag erteilt.
Sorgen Sie bei der Mandatsverwaltung auch für die Aufbewahrung und schnelle Verfügbarkeit eines Mandats, da der Schuldner bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Mandats das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Belastungsbuchung über seine Hausbank anfordern kann.

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS
MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

30. Oktober 2009
By/Ht/PC

Beispiel-Formulare für das SEPA-Lastschriftmandat und das Kombimandat sowie Beispiel-Kundenschreiben zur Änderung der Einzugsermächtigung

Grundlage: SEPA-Basislastschrift, Regelwerk Version 3.4

Das Dokument beschreibt die Nutzung der SEPA-Basislastschrift und des SEPA-Lastschriftmandats mit einem deutschsprachigen Zahler und einem in Deutschland geführten Konto.

1 SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu). Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Lastschriftmandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

> *Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.*
>
> *Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben (glaeubiger-id.bundesbank.de).

- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers.

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eineindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

2 SEPA-Lastschriftmandat als separates Formular

2.1 Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

2.2 Einmallastschrift

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 66 443

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, **EINMALIG EINE ZAHLUNG** von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, **DIE** von der Muster GmbH auf mein Konto **GEZOGENE LASTSCHRIFT** einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

2.3 Vom Kontoinhaber abweichender Schuldner

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 5 187 555

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

DIESES SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT GILT FÜR DIE VEREINBARUNG (ODER DES VERTRAGES/DES ABONNEMENTS) MIT

_____
VORNAME UND NAME

2.4 Mandat ohne Angabe der Mandatsreferenz

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz **WIRD SEPARAT MITGETEILT**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

3 SEPA-Lastschriftmandat als Bestandteil eines Vertrags

3.1 Abonnementvertrag

ZEITUNGSVERLAG GMBH, 00000 IRGENDWALD

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9912808901234567

Ich möchte die Zeitung „Magna aliqua" regelmäßig lesen. *Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipisici elit, sed eiusmod tempor incidunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.*

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

Widerrufsrecht: *Quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi consequat.*

_____
Datum, Ort und Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Zeitungsverlag GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zeitungsverlag GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Formular abschicken an: Zeitungsverlag GmbH, 00000 Irgendwald.

3.2 Kombimandat als Bestandteil eines Vertrages

Das Kombimandat ermöglicht Lastschrifteinzüge zunächst per

- Einzugsermächtigung auf der Basis des Lastschriftabkommens und zukünftig per
- SEPA-Lastschriftmandat gemäß den Bestimmungen des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council.

Für die Einzugsermächtigungslastschrift werden Kontonummer und Bankleitzahl der IBAN entnommen. Ansonsten müsste der Zahler diese auf dem Kombimandat zusätzlich angeben.

Über den Wechsel auf die SEPA-Lastschrift muss der Zahler rechtzeitig unterrichtet werden, da sich die Widerspruchsfristen unterscheiden.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 543 445

VERTRAG

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipisici elit, sed eiusmod tempor incidunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung
Ich ermächtige die Muster GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ _ _ _ _ _ _ _ _|_ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: D E _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _
_____
Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Muster GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

4 SEPA-Lastschriftmandat als Bestandteil eines Versicherungsantrags

VERSICHERUNG LABORIS, 12345 WALDWIESE

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ01234890567
Mandatsreferenz 9 346

ANTRAG AUF EIUSMOD-VERSICHERUNG

Ich beantrage den Versicherungsschutz gemäß Versicherungsumfang der Eiusmod-Versicherung. *Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipisici elit, sed tempor incidunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.*

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

Wichtige Hinweise und Erläuterungen: *Quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquid ex ea consequat.*

_____
Datum, Ort und Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Versicherung laboris, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Versicherung laboris auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ ____ ____ ____ ____ __
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift